

**Schriften zur Rechtsgeschichte**

---

**Heft 47**

**Zur Schadensersatzpflicht wegen  
Vertragsverletzungen im Gemeinen Recht  
des 19. Jahrhunderts**

**Grundsätze des Leistungsstörungsrechts im Gemeinen Recht  
in ihrer Bedeutung für das BGB**

**Von**

**Susanne Würthwein**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**SUSANNE WÜRTHWEIN**

**Zur Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzungen  
im Gemeinen Recht des 19. Jahrhunderts**

# **Schriften zur Rechtsgeschichte**

**Heft 47**

# **Zur Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzungen im Gemeinen Recht des 19. Jahrhunderts**

**Grundsätze des Leistungsstörungenrechts im Gemeinen Recht  
in ihrer Bedeutung für das BGB**

**Von**

**Susanne Würthwein**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Würthwein, Susanne:**

Zur Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzungen im  
Gemeinen Recht des 19. Jahrhunderts: Grundsätze des  
Leistungsstörungenrechts im Allgemeinen in ihrer Bedeutung  
für das BGB / von Susanne Würthwein. – Berlin: Duncker und  
Humblot, 1990

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 47)

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1989

ISBN 4-428-07007-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-07007-0

*Dem Andenken meiner lieben Mutter  
und meinem lieben Vater  
in herzlicher Dankbarkeit*



## Vorwort

Diese Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 1989 als Dissertation angenommen.

Meinem verehrten Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans Georg Leser, MCL, danke ich sehr herzlich für die Anregung zur Bearbeitung dieses Rechtsgebietes, für seine stets freundlich gewährte Förderung und Beratung bei der Entstehung dieser Untersuchung sowie sein Verständnis in schwieriger Zeit.

Mein Dank gilt weiterhin dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg, Herrn Prof. Dr. Dietrich Simon, für seine aufmerksame und wohlwollende Anteilnahme an der Entstehung der Arbeit, für seine anregende Kritik und seine wertvollen Hinweise sowie dem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Dieter Werkmüller für seine hilfreichen Anregungen und sein freundliches Interesse.

Herrn Verleger Norbert Simon vom Verlag Duncker & Humblot danke ich für die Übernahme der Dissertation in seinen Verlag.

Ferner danke ich Frau Helene Fett sehr für die sorgfältige Erstellung der Druckvorlage.

Die Arbeit wurde durch ein Stipendium der Philipps-Universität Marburg im Rahmen der hessischen Graduiertenförderung unterstützt.

Marburg, Sommer 1990

*Susanne Würthwein*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
 <i>Erster Teil:</i>	
<b>Die Haftung für Vertragsverletzungen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert</b> .....	22
 <b>§ 1 Verletzungen der Leistungspflicht</b> .....	24
<b>A. Die Nichterfüllung</b> .....	24
<b>I. Der Naturalerfüllungsanspruch</b> .....	25
1. Im römischen Recht bis zum frühen usus modernus .....	25
2. Im Naturrecht .....	28
3. Im gemeinen Recht an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ..	31
<b>II. Das Verhältnis zwischen Naturalerfüllungsanspruch und Wertersatz ..</b>	32
1. Im gemeinen Recht .....	32
2. Im Naturrecht .....	35
3. In den Naturrechtskodifikationen .....	36
a) Code Civil .....	36
b) Preußisches Allgemeines Landrecht .....	37
c) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Österreichs .....	38
<b>B. Die Unmöglichkeit der Leistung</b> .....	40
<b>I. Anfängliche Unmöglichkeit der Leistung</b> .....	40
<b>II. Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung</b> .....	42
1. Die befreiende Wirkung .....	43
2. Die Haftung auf das Interesse .....	45

<b>§ 2 Sonstige Vertragsverletzungen</b> .....	48
I. Im usus modernus pandectarum .....	48
II. In der Naturrechtslehre .....	49
III. Im gemeinen Recht am Ende des 18., zu Beginn des 19. Jahrhunderts .	52
1. Rechtsverletzung .....	54
2. Verschulden .....	55
3. Geltendmachung der Schadensersatzansprüche .....	57
4. Exkurs: Die Haftung für Mangelfolgeschäden beim Specieskauf ..	59

*Zweiter Teil:*

<b>Die Haftung für Vertragsverletzungen im 19. Jahrhundert</b> .....	62
--	----

<b>§ 1 Verletzungen der Leistungspflicht</b> .....	64
A. Die Nichterfüllung .....	64
I. Das Obligationsverständnis .....	64
II. Der Naturalerfüllungsanspruch .....	66
III. Das Prinzip der Geldersatzpflicht .....	69
IV. Das Exekutionsverfahren .....	70
1. Im gemeinen Recht vor 1873 .....	70
2. Nach der Civilprozeßordnung von 1873 .....	72
B. Die Unmöglichkeit der Leistung bei Savigny und Mommsen .	75
I. Der Begriff der Unmöglichkeit bei Savigny .....	77
II. Die Unmöglichkeitslehre Friedrich Mommsens .....	79
1. Der Begriff der Unmöglichkeit bei Mommsen .....	81
2. "Graenzen der Unmöglichkeit" .....	83
a) Anfängliche Unmöglichkeit .....	83
b) Nachträgliche Unmöglichkeit .....	85
c) Die "wahre Unmöglichkeit" .....	87
3. Die praktische Behandlung .....	88
a) Anfängliche Unmöglichkeit .....	88
b) Nachträgliche Unmöglichkeit .....	91
aa) Verschuldete Unmöglichkeit .....	91
bb) Unverschuldete Unmöglichkeit .....	92

C. Die Bedeutung der Lehre Mommsens im gemeinen Recht ..	95
I. Der Begriff der Unmöglichkeit .....	95
II. Behandlung der Fälle der Unmöglichkeit .....	96
1. Anfängliche Unmöglichkeit .....	97
2. Nachträgliche Unmöglichkeit .....	98
III. Die Unmöglichkeit als Befreiungstatbestand von einer grundsätzlichen Einstandspflicht bei Mommsen .....	102
1. Savigny und Mommsen .....	103
2. In der Literatur des gemeinen Rechts .....	108
3. Beispiele für die Einstandspflicht im gemeinen Recht .....	110
a) Anfängliche subjektive Unmöglichkeit .....	110
b) Verkauf einer nicht existierenden Forderung .....	111
c) Eviktion .....	113
d) RGZ 36, 187 ff .....	113
4. Umfang der Einstandspflicht .....	115
IV. Die Schadensersatzpflicht wegen verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit .....	117
V. Die Unmöglichkeit als abschließender Haftungstatbestand .....	122
1. Savigny .....	123
2. Mommsen .....	124
VI. Die Bedeutung der teilweisen Unmöglichkeit bei Mommsen .....	126
1. Teilweise Unmöglichkeit hinsichtlich der Qualität der zu leistenden Sache .....	127
2. Teilweise Unmöglichkeit der Leistung hinsichtlich der Zeit .....	130
3. Teilweise Unmöglichkeit und mora .....	132
4. Ergebnis .....	134
D. Würdigung und Kritik der Lehre Mommsens und der herrschenden Meinung im 19. Jahrhundert .....	136
I. Die Lehre Mommsens .....	136
II. Die Gegenmeinung Hartmanns .....	140
E. Das Prinzip vom Vorrang der Erfüllung und seine Ausnahmen .....	143
I. Das Prinzip vom Vorrang der Erfüllung .....	143
II. Die Ausnahmen vom Prinzip des Vorrangs der Erfüllung .....	145
1. Interesseleistung bei Unmöglichkeit der Erfüllung .....	147

a) Ansätze zur extensiven Auslegung des Begriffs Unmöglichkeit .	147
b) Unmöglichkeit beim Lieferungskauf .....	150
c) Unterlassungspflichtverletzungen .....	152
d) Ergebnis .....	152
2. Interesse wegen fehlender Durchsetzbarkeit des eingeklagten Erfüllungsanspruchs .....	153
3. Schadensersatz wegen fehlendem Interesse des Gläubigers an der Erfüllung .....	155
a) Der Grundsatz .....	155
b) Erfüllungsverweigerung .....	158
c) Verzug .....	161
aa) Allgemeines zum Verzug .....	161
bb) Anspruch auf das Erfüllungsinteresse statt der Leistung ..	162
cc) Rechtsprechung .....	165
d) Die Regelungen im ADHGB von 1861 .....	167
aa) Allgemeines .....	167
bb) Artt. 355, 356 ADHGB .....	169
cc) Erfüllungsverweigerung .....	171
dd) Sukzessivlieferungsvertrag .....	173
4. Abhängigkeit des Ersatzanspruchs von einem Verschulden des Schuldners? .....	174
5. Ergebnis .....	177
<b>§ 2 Sonstige Vertragsverletzungen .....</b>	<b>179</b>
A. Die Haftung für sonstige Vertragsverletzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts .....	180
B. Die Haftung für sonstige Vertragsverletzungen bei Savigny ..	183
I. Die obligatio als Organismus .....	184
II. Trennung zwischen vertraglichen und deliktischen Vertrags- verletzungen .....	185
III. Der Inhalt der obligatio, die "Nebenverbindlichkeiten" .....	187
IV. Die Haftung für culpa .....	188
V. Die Haftung für Vertragsverletzungen bei den einzelnen Vertrags- typen .....	190

C. Die Haftung für sonstige Vertragsverletzungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts .....	192
I. Die Haftung für Rechtsverletzungen .....	192
II. Die Trennung zwischen vertraglichen und deliktischen Rechtsverletzungen .....	194
III. Die vertragliche Haftung .....	196
1. Die Grundlage der Haftung .....	196
2. Vertragsverletzungen .....	199
a) Keller .....	199
b) Puchta .....	201
c) Windscheid .....	203
3. Verschulden .....	206
4. Exkurs: Die Haftung für Mangelfolgeschäden beim Specieskauf ..	207
D. Die Haftung für sonstige Vertragsverletzungen in der Rechtsprechung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts .....	210
I. Die Trennung zwischen vorvertraglicher und vertraglicher Haftung ...	210
II. Einzelne Vertragsverletzungen .....	214
1. Verletzung eines Vertragspartners bei der Vertragsabwicklung ...	214
a) Sorgfaltspflichtverletzungen .....	214
b) Instruktions- und Hinweispflichtverletzungen .....	216
2. Verletzung der Vermögensinteressen des Vertragspartners .....	218
3. Ergebnis .....	222

*Dritter Teil:*

<b>Die Haftung für Vertragsverletzungen in der Entstehungsgeschichte des BGB .....</b>	<b>224</b>
<b>§ 1 Verletzungen der Leistungspflicht .....</b>	<b>226</b>
A. Der Erfüllungsanspruch .....	226
B. Die Einstandspflicht für das Erfüllungsversprechen .....	229
C. Die Bedeutung der Unmöglichkeit der Leistung .....	233
I. Anfängliche Unmöglichkeit .....	233
II. Nachträgliche Unmöglichkeit .....	237

1. Unverschuldete Unmöglichkeit .....	237
a) Der Entwurf v. Kübels .....	237
b) Die Entwürfe der 1. und 2. Kommission .....	240
2. Verschuldete Unmöglichkeit .....	244
III. Exkurs: Der Verletzung von Unterlassungspflichten .....	247
<b>§ 2 Sonstige Vertragsverletzungen .....</b>	<b>250</b>
A. Die Regelungen der Vertragsverletzung in den Entwürfen und Gesetzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts .....	250
B. Die Entstehungsgeschichte des § 276 BGB .....	254
I. Der Entwurf v. Kübels .....	254
II. § 224 E I .....	258
III. § 276 BGB .....	262
IV. Ergebnis .....	263
<b>Resümee .....</b>	<b>265</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>269</b>
A. Handschriften .....	269
B. Literatur .....	269
C. Rechtsprechungssammlungen .....	291

## Einleitung

Schon im Jahre 1902 kam Staub bei seiner Untersuchung<sup>1</sup> der vertraglichen Schadensersatznormen im Bürgerlichen Gesetzbuch zu der Erkenntnis, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zwar eine Reihe von besonderen Haftungstatbeständen - wie Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistungsrechte - enthalte, daß sich jedoch keine allgemeine abschließende Regelung der Ersatzpflicht bei Vertragsverletzungen erkennen lasse. Er diagnostizierte deshalb bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte eine "Lücke"<sup>2</sup>. Es fehle eine Vorschrift "für die zahlreichen Fälle, in denen jemand eine Verbindlichkeit durch positives Tun verletzt, in denen jemand tut, was er unterlassen soll, oder die Leistung, die er zu bewirken hat, zwar bewirkt, aber fehlerhaft"<sup>3</sup>. Staub entwickelte damit neben der Unmöglichkeit und dem Verzug den Haftungstatbestand der "positiven Vertragsverletzungen". Zwar kann der Charakterisierung der im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelten Fälle als "positiven" "Vertrags"verletzungen nicht gefolgt werden<sup>4</sup> - Stoll proklamierte schon 1932 den Abschied von der Lehre von den positiven Vertragsverletzungen<sup>5</sup>. Aber Staubs Bezeichnung hat sich für die Fälle, in denen eine Schadensersatzhaftung nicht ausdrücklich geregelt ist und in denen der Schuldner anerkanntermaßen haftet, durchgesetzt<sup>6</sup>. Vornehmlich

---

<sup>1</sup> Staub, in der in der Guttentagschen Festgabe für den 26. Deutschen Juristentag enthaltenen Abhandlung "Über die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen" vom September 1902, auch enthalten in seiner Schrift "Die positiven Vertragsverletzungen" von 1904, die hier zugrundegelegt wird.

<sup>2</sup> Staub, p.V.V., S. 5.

<sup>3</sup> Staub, p.V.V., S. 5.

<sup>4</sup> Die Haftung beschränkt sich weder auf die Haftung für positives Tun noch auf die Verletzungen von vertraglichen Pflichten. Stoll, AcP 136, 257 ff, 314 ff; Rabel, RheinZ 3, 467 ff, 485 ff = Ges. Aufs., Bd. I, S. 74; Medicus, Schuldrecht, AT, S. 181 f; Larenz, Schuldrecht, AT, § 24 I a, S. 338; Jakobs, Unmöglichkeit, S. 13 ff; Westhelle, Nichterfüllung, S. 12 f; Blomeyer, Schuldrecht, AT, § 30 I; Fikentscher, Schuldrecht, § 42 III; Gillig, Nichterfüllung, S. 426; Köpcke, Typen, S. 12; Schönemann, JuS 1987, 1 ff, 4.

<sup>5</sup> Stoll, AcP 136, 257 ff.

<sup>6</sup> Vgl. zu den Fällen der Haftung wegen "positiver Vertragsverletzung" bzw. "positiver Forderungsverletzung" Emmerich, Leistungsstörungen, S. 192 ff; ders., Athenäum, S. 432 ff;



handelt es sich dabei um die Fallgruppen der Verletzung von Nebenpflichten<sup>7</sup>, von Larenz als Verletzungen weiterer Verhaltenspflichten bezeichnet<sup>8</sup>, und die Schlechterfüllung einer Hauptleistungspflicht, sofern durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ein über das Erfüllungsinteresse hinausgehender zusätzlicher Schaden (Begleitschaden) beim Gläubiger entstanden ist<sup>9</sup>. Dazu werden ferner die Erfüllungsverweigerung<sup>10</sup> des Schuldners und die Verletzung einzelner Lieferungs-pflichten beim Sukzessivlieferungsvertrag<sup>11</sup> gezählt.

Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Fallgruppen im Gegensatz zu der extensiven Regelung der Haftung bei Unmöglichkeit und Verzug gaben Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung, ob vor Inkrafttreten des BGB die Haftung für Vertragsverletzungen bewußt auf die Fälle der Unmöglichkeit und des Verzuges reduziert worden war. Wie wurden die Fälle, die nach unserer heutigen Auffassung weder als Fälle der Unmöglichkeit noch des Verzuges eingestuft werden, also die Fälle in der "Lücke", gelöst? Damit stellt sich die Frage nach dem gesamten Haftungssystem für Vertragsverletzungen im gemeinen Recht vor dem 1.1.1900.

Die Grundstrukturen des Haftungssystems im 19. Jahrhundert und damit auch die, auf denen das Bürgerliche Gesetzbuch aufgebaut ist, sind noch weitgehend ungeklärt. So besteht bereits Uneinigkeit darüber, ob das gemeine

---

Larenz, Schuldrecht, AT, § 24 I a; Medicus, Schuldrecht, AT, S. 181 ff; Fikentscher, Schuldrecht, § 47; Köpcke, Typen, S. 30 ff mit einer Aufgliederung der Fälle der positiven Vertragsverletzungen in Fallgruppen; Schönemann, JuS 1987, 1 ff. Man ist sich dabei jedoch nur in der negativen Umschreibung der Fälle in der Lücke des BGB einig und beschreibt sie als Leistungsstörungen, die nicht auf Unmöglichkeit beruhen oder einen Verzug darstellen. Auch die Grundlage der Haftung ist keineswegs geklärt, man vergleiche nur die unterschiedlichen Begründungen bei Staub, p.V.V., S. 15, 23, 51 f; Lehmann, AcP 96, 60 ff; 83 ff; Zitelmann, Festgabe Krüger, S. 265 ff, 276; Stoll, AcP 136, 257 ff, 282.

<sup>7</sup> Emmerich, Leistungsstörungen, S. 192, 211; Medicus, Schuldrecht, AT, S. 183; Köpcke, Typen, S. 65 ff; Brox, Schuldrecht, AT, Rdnr. 294.

<sup>8</sup> Larenz, Schuldrecht, AT, § 24 I a.

<sup>9</sup> Emmerich, Leistungsstörungen, S. 195; Huber, AcP 177, 281 ff, 290 f; Larenz, Schuldrecht, AT, § 24 I; Medicus, Schuldrecht, AT, S. 183; Brox, Schuldrecht, AT, Rdnr. 295; Köpcke, Typen, S. 30 ff.

<sup>10</sup> Staub, p.V.V., S. 50 ff; vgl. dazu Leser, Festschr. Rheinsteinst., S. 643 ff, 648 ff; Emmerich, Leistungsstörungen, S. 209 ff; ders. in Münch.-Komm., Vor § 275, 120 ff; Köpcke, Typen, S. 73 f, 148 ff; Rabel, Warenkauf I, S. 383 ff; Hüffer, Leistungsstörungen, S. 241 ff; Jakobs, Unmöglichkeit, S. 51 ff; Westhelle, Nichterfüllung, S. 65 ff; Brox, Schuldrecht, AT, Rdnr. 297.

<sup>11</sup> Staub, p.V.V., S. 18 ff; vgl. dazu Emmerich, Leistungsstörungen, S. 225 f; ders. in Münch.-Komm., Vor § 275, 165 ff; Westhelle, Nichterfüllung, S. 72 ff; Gillig, Nichterfüllung, S. 149 ff; Brox, Schuldrecht, AT, Rdnr. 296; Köpcke, Typen, S. 146.

Recht im 19. Jahrhundert einen umfassenden Haftungstatbestand für Vertragsverletzungen kannte oder ob die Haftung auf Unmöglichkeit und Verzug beschränkt war. Zum Teil wird die "Lücke" im Bürgerlichen Gesetzbuch damit erklärt, daß zwar das gemeine Recht des 19. Jahrhunderts eine umfassende Haftung für schuldhaftes Verhalten im vertraglichen Bereich gekannt habe, die Haftung für culpa<sup>12</sup>. Dieser umfassende Haftungstatbestand sei jedoch versehentlich bei der Kodifizierung neben den Tatbeständen der Unmöglichkeit und des Verzuges übersehen worden<sup>13</sup>. § 224 E I<sup>14</sup> zeige, daß ein umfassender Haftungstatbestand in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollte, durch ein Redaktionsversehen sei jedoch diese Haftungsnorm in die reine Zurechnungsnorm des § 276 BGB umgewandelt worden<sup>15</sup>. Auf dieser Basis sei § 276 BGB als Ausdruck des umfassenden Haftungstatbestandes für Verschulden im vertraglichen Bereich im gemeinen Recht zu sehen und als allgemeiner Haftungstatbestand auszulegen<sup>16</sup>. Daß eine Regelung eines allgemeinen Haftungstatbestandes aus Versehen unterblieben sei, hält demgegenüber Stoll für unwahrscheinlich. Er erklärt die Lücke damit, daß man im gemeinen Recht wohl auch für Vertragsverletzungen im hier fraglichen Bereich gehaftet habe, daß sich jedoch keine allgemeinen Regeln über die Behandlung dieser Fälle herausgebildet hätten. "Sie" (die Fälle der Schlechtleistung) "wurden nur wenig beachtet und ihre Bedeutung nicht genügend gewürdigt"<sup>17</sup>. Nach Himmelschein und Wollschläger dagegen sollen Savigny und Mommsen im 19. Jahrhundert die allgemeine Haftung für schuldhaftes Verhalten bewußt auf die Fälle der Unmöglichkeit der Leistung beschränkt haben. So hätten sie eine

---

<sup>12</sup> Harting, p.V.V., S. 152; Emmerich, Leistungsstörungen, S. 11, 193; ders. in Münch.-Komm., Vor § 275, 3; Blaurock, Kolloquium, S. 51 ff, 56; Huber, Gutachten, S. 759; einschränkend auch Fikentscher, Schuldrecht, § 42 II (6. Aufl.).

<sup>13</sup> Emmerich, Leistungsstörungen, S. 11, 193; Fikentscher, Schuldrecht, § 42 II (6. Aufl.); Blaurock, Kolloquium, S. 51 ff, 56; Harting, p.V.V., S. 177 ff.

<sup>14</sup> § 224 E I: "Der Schuldner ist verpflichtet, die nach dem Schuldverhältnisse ihm obliegende Leistung vollständig zu bewirken. Er haftet nicht blos wegen vorsätzlicher, sondern auch wegen fahrlässiger Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit ..."

<sup>15</sup> Emmerich, Leistungsstörungen, S. 11, 193; Huber, Gutachten, S. 759; ders., Festschr. v. Caemmerer, S. 840 ff; Honsell, JR 1976, 365 f; vgl. Soergel-Wiedemann, Vor § 275, 204; krit. Jakobs, Gesetzgebung, S. 16.

<sup>16</sup> Emmerich, Leistungsstörungen, S. 11, 193; insbesondere die Rechtsprechung sah in § 276 lange Zeit eine Haftungsnorm; vgl. RGZ 52, 18 ff; 52, 365, 367; 53, 202; 68, 194; RG in DJZ 1902, 435; vgl. auch den RGRK bis zur 11. Auflage, § 276, 1 ff; Dernburg, DJZ 1903, 1 f, 5; Kipp, DJZ, 1903, 253 f; Werner, Das Recht, 1903, 308; Krückmann, AcP 101, 191 ff; Crome, System II 1, § 150 III 2 c, S. 65; Schollmeyer, Schverh., §§ 276, 277.

<sup>17</sup> Stoll, AcP 136, 257 ff, 278.